

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8350

Seite: 1 von 5

TEILEGUTACHTEN

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /

den Änderungsumfang:

Kraftstofftank

vom Typ:

BRM

des Herstellers:

BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislingen

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter 3. und 4. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8350

Seite: 2 von 5

1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Typ	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. / EG-BE-Nr.
Yamaha	1 VM 2 LT 2 EN 2 WE 2 WF 3 UF sowie alle weiteren Typen der Baujahre 1985 bis 2003	VMAX	keine, Einzelbetriebs erlaubnis nach § 21 StVZO

2. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfangs

<u>Art der Umrüstung:</u>	Der Serienkraftstofftank wird durch einen Kunststoff-tank mit größerem Volumen ersetzt.
<u>Typ / Ausführung:</u>	BRM / VT010
<u>Kennzeichnung:</u>	Firmenzeichen BRM, sowie Bonar Plastics GmbH u. Prüfnummer in der Seitenwand eingeformt. Links bei abgenommenem Seitendeckel sichtbar.
<u>Tankinhalt:</u>	ca. 20 l
<u>Werkstoff:</u>	Polyäthylen
<u>Anbau:</u>	Befestigung im wesentlichen wie Originalteil. Durch das größere Volumen werden die Einbauverhältnisse etwas enger als beim Serientank

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8350

Seite: 3 von 5

3. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Kombination mit weiteren Umbauten und Änderungen am Fahrzeug und ihre möglichen Auswirkungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens und gesondert zu beurteilen.

Insbesondere eine Tieferlegung des Fahrzeughecks ist aus Platzgründen (Freigängigkeit des Hinterrads) nicht möglich.

Im Zweifelsfall sind entsprechende Teilegutachten zur Entscheidungsfindung heranzuziehen bzw. ist eine Einzelabnahme gemäß § 19/21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich.

4. Auflagen und Hinweise

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Kraftstofftank darf nur an die unter 1. Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge, in Verbindung mit dem zugehörigen Anbausatz der Fa. BRM, gemäß der mitgelieferten Montageanleitung angebaut werden.

Der Anbau muß so erfolgen, daß ein ausreichender Sicherheitsabstand von ca. 10 mm zum Hinterreifen auch bei voll eingefedertem Zustand verbleibt.

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

Bei Verwendung von geänderten Hinterrad-/reifenkombinationen ist besonders auf ausreichende Freigängigkeit zwischen Hinterreifen und Fahrzeugtank zu achten. Bis zur Reifengröße 190/50 17 ist diese in der Regel gewährleistet.

Eine Tieferlegung des Fahrzeughecks ist in Kombination mit dem vergrößerten Austausch tank nicht möglich.

Ein Hitzeschutzblech zwischen Auspuffkrümmern und Tank ist zwingend erforderlich.

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8350

Seite: 4 von 5

Fortsetzung zu 4. Auflagen und Hinweise:

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgender, beispielhafter Wortlaut für die Eintragung, wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. „BRM“ 20L KRAFTSTOFFTANK, KENZ. BRM U. BONAR PLASTICS GMBH U. PRÜFNUMMER*

5. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Materialprüfung:

Die Prüfung gemäß Bauvorschriften nach 97/24/EG Kapitel 6 wurde von der Materialprüfungsanstalt Berlin unter der Prüfberichtsnummer KT-0720701 dokumentiert.

Einbau:

Der Einbau am Originalort ist ohne Veränderung wichtiger Teile möglich.

Freigängigkeit:

Der Abstand zum Hinterreifen ist bei sachgemäßem Anbau auch bei eingefedertem Hinterrad ausreichend.

Fahrverhalten:

Negative Einflüsse auf das Fahrverhalten sind nicht zu erwarten.

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eisingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8350

Seite: 5 von 5

6. Gültigkeit

Das vorliegende Teilegutachten darf nur vollständig vervielfältigt und weitergegeben werden. Es verliert seine Gültigkeit bei Änderungen an den beschriebenen Umbauteilen, bei Änderungen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen, die diese Umrüstung beeinflussen können, bei Wegfall des Nachweises des Qualitätsmanagement-Systems, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Der Antragsteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis über ein Qualitätsmanagement-System gemäß den Anforderungen des § 19 Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde (Zertifikat-Registrier-Nr. 200309332) erbracht.

Gutachtenkopien sind nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers

7. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Böblingen, den 17.06.2003
TA-CP-BBL My
1810078350GG.doc

PRÜFLABORATORIUM
TÜV AUTOMOTIVE GMBH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
Engineering Center D-71034 Böblingen
akkreditiert durch die Akkreditierungsstelle des
Kraffahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
unter DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P 00001-95**

Dipl.Ing.(FH) R. Meyer-Rauter
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eisligen

Gutachten Nr.
18 10 07 8350

Seite: 4 von 5

Fortsetzung zu 4. Auflagen und Hinweise:

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgender, beispielhafter Wortlaut für die Eintragung, wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. „BRM“ 20L KRAFTSTOFFTANK, KENNZ. BRM U. BONAR PLASTICS GMBH U. PRÜFNUMMER *

5. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Materialprüfung:

Die Prüfung gemäß Bauvorschriften nach 97/24/EG Kapitel 6 wurde von der Materialprüfungsanstalt Berlin unter der Prüfberichtsnummer KT-0720701 dokumentiert.

Einbau:

Der Einbau am Originalort ist ohne Veränderung wichtiger Teile möglich.

Freigängigkeit:

Der Abstand zum Hinterreifen ist bei sachgemäßem Anbau auch bei eingefedertem Hinterrad ausreichend.

Fahrverhalten:

Negative Einflüsse auf das Fahrverhalten sind nicht zu erwarten.

Hersteller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eisingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8350

Seite: 5 von 5

6. Gültigkeit

Das vorliegende Teilegutachten darf nur vollständig vervielfältigt und weitergegeben werden. Es verliert seine Gültigkeit bei Änderungen an den beschriebenen Umbauteilen, bei Änderungen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen, die diese Umrüstung beeinflussen können, bei Wegfall des Nachweises des Qualitätsmanagement-Systems, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Der Antragsteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis über ein Qualitätsmanagement-System gemäß den Anforderungen des § 19 Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde (Zertifikat-Registrier-Nr. 200309332) erbracht.

Gutachtenkopien sind nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers

7. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Böblingen, den 17.06.2003
TA-CP-BBL My
1810078350GG.doc

PRÜFLABORATORIUM
TÜV AUTOMOTIVE GMBH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
Engineering Center D-71034 Böblingen
akkreditiert durch die Akkreditierungsstelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
unter DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P 00001-95**

Dipl.Ing.(FH) R. Meyer-Rauter
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr